



RUNDSCHREIBEN

Ausgabe Nr. 09/2020
Wien, am 02.04.2020

Thema

Coronavirus/COVID-19
Ausbildungen in Gesundheitsberufen

Ergeht an:

- Alle Landesverbände
- Alle Gruppen
- Alle GmbHs

Nachrichtlich:

- Bundesvorstandsmitglieder
- Abteilungsleiter

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

Mit 01.04.2020 ergingen seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zwei Informationsschreiben. Das erste betrifft die Durchführung von Ausbildungen in Gesundheitsberufen (z.B. Notfall-/Sanitäter, Pflegeassistenten), das zweite die Besonderheiten der Durchführung von Sanitäter-Ausbildungen, jeweils im Zusammenhang mit dem Coronavirus und für den Zeitraum bis jedenfalls 13. April 2020.

Das vorliegende Rundschreiben fasst die wichtigsten Punkte der diesem beigefügten Informationsschreiben zusammen.

Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung in Form des Präsenzunterrichts ist nach wie vor grundsätzlich ausgesetzt. Die Vermittlung theoretischer Ausbildungsinhalte ist nach Möglichkeit mit digitalen Hilfsmitteln sicherzustellen (z.B. E-Learning, Blended-Learning). Persönliche Kontakte zwischen Auszubildenden und Lehrpersonal sind mittels digitaler Hilfsmittel bzw. durch telefonischen Kontakt weitestgehend zu ersetzen.

Um die Ausbildung von Zivildienern und die medizinische Versorgung durch Sanitäter weiterhin sicherzustellen und um den Einsatz von Absolventen von Sanitäter-Ausbildungen zu ermöglichen, gilt davon abweichend für die Sanitäter-Ausbildung, dass Praxisanteile der theoretischen Ausbildung im Präsenzunterricht stattfinden können.

Die fachliche Beurteilung sowie die Festlegung der fachspezifischen Qualitäts-, Hygiene- und Sicherheitsstandards bzw. deren Umsetzung hat durch die Ausbildungseinrichtungen zu erfolgen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Rundschreiben 07/2020 zum Thema „Vorsorgemaßnahmen betreffend Schulung“.

Leistungsfeststellungen und -beurteilungen im Rahmen der Ausbildung sind möglichst durchzuführen und zwar möglichst ausschließlich auf elektronischem Wege bzw. mittels digitaler Hilfsmittel oder in Form von schriftlichen, keine Präsenz erfordernden Arbeiten.

Kommissionelle Abschlussprüfungen können im Bereich des Rettungswesens (Notfall-/Sanitäter) und der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (z.B. Pflegeassistenten) mittels digitaler Hilfsmittel (Videokonferenz) durchgeführt werden, sofern die Prüfungskommission auf die für die Beschlussfassung erforderliche Minimalanzahl beschränkt ist und die Auszubildenden eine unmittelbare Berufs- bzw. Tätigkeitsausübung in Österreich anstreben.

Zulassungsvoraussetzungen

Bei etwa nicht in vollem vorgesehenen Stundenumfang oder in allen vorgesehenen Fachbereichen absolvierten Praktika obliegt es der Ausbildungsleitung zu beurteilen, ob, etwa mit Blick auf die Ausbildungsverordnungen (z.B. gerechtfertigte Abwesenheitsgründe) und unter Zugrundelegung der Dokumentation über die praktische Ausbildung eine Zulassung zu den Abschlussprüfungen erfolgen kann.

Als Entscheidungsgrundlage könnte allenfalls auch eine Überprüfung fehlender nachgewiesener praktischer Kompetenzen erfolgen.

Schriftliche Arbeiten sollten ebenfalls unter Einsatz digitaler Hilfsmittel betreut und fristgerecht erstellt werden. Allfällig unumgängliche Fristverlängerungen sind durch die Ausbildungsleitung vorzunehmen.

Praktische Ausbildung

Die Entscheidung, ob die einzelnen Praktika durchgeführt werden, sollte gemeinsam von Ausbildungsträger, Praktikumsstelle und Auszubildendem getroffen werden.

Aufgrund des Ansteckungsrisikos bei Patientenkontakt im Rahmen der praktischen Ausbildung ist die Durchführung der Praktika im Bereich des Rettungswesens und der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Unabdingbarkeit der betreffenden Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der medizinischen/pflegerischen Versorgung,
- Zustimmung der Auszubildenden und der Praktikumsstelle,
- Gewährleistung erhöhter Schutz- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Fort- und Weiterbildungen

Fort- und Weiterbildungen für Gesundheitsberufe sind jedenfalls hinsichtlich der Präsenzphasen auszusetzen.

Tätigkeitsberechtigungen

Wir rufen in Erinnerung, dass für die Dauer der Pandemie weder die erfolgreiche Absolvierung des Berufsmoduls Voraussetzung für die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten des Sanitäters noch die Absolvierung der verpflichtenden Fortbildung bzw. Rezertifizierung Voraussetzung für den Einsatz als Sanitäter ist.

Des Weiteren können Absolventen der Ausbildungen in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen bereits vor Eintragung in das Gesundheitsberuferegister die berufliche Tätigkeit aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hundsmüller
Bundessekretär

Hinweis: Personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form sind im Sinne sprachlicher Gleichbehandlung zu verstehen.